Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 14 (1881)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZ. SCHULAUSSTELLUNG
ZURICH

№ 6.

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag. Bern, den 5. Februar 1881. Vierzehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun.

Reorganisation der Schulsynode.

(Fortsetzung.)

Sehen wir uns die Sache etwas näher an! Vorerst läuft der Vorschlag der Verfassung zuwieder, welche in § 46 das vorher bestandene Kollegialsystem in der Staatsverwaltung beseitigte und das Direktorialsystem einführte: „Unter dem Regierungsrathe stehen zur Vorberathung der Geschäfte und zur Vollziehung der an sie gelangenden Aufträge folgende Direktionen, unter welche die verschiedenen Hauptzweige der Verwaltung vertheilt werden etc. etc. Jede Direktion wird durch ein Mitglied des Regierungsrathes verwaltet.“ Das Direktorialsystem sollte dem schleppenden Geschäftsgang, den Hemmungen und Machinationen, die mit der Verwaltung von nur von Zeit zu Zeit zusammentretenden Kollegien stets verbunden sind, vorbeugen. Und es hat sich bewährt. Mit Ausnahme der kurzen Periode von 1850 bis 1854, welche übrigens noch viel tiefere Spuren in unserm Schulwesen zurückgelassen hätte, wenn statt oder neben der durch die Lehrerschaft gewählten Schulsynode ein ganz oder grossentheils durch den Grossen Rath gewählter Erziehungsrath die Schule repräsentirt hätte, hat das Schulwesen unter allen Erziehungsdirektoren, welche ihm insgesammt einsichtiges Verständniss, den besten Willen und begeisterte Thatkraft entgegenbrachten, erhebliche und nachhaltige Fortschritte gemacht. Warum jetzt auf einmal das Misstrauen in die Leitung des Schulwesens durch die Erziehungsdirektion?

Man hofft von der Einführung eines Erziehungsrathes grössern Einfluss der Lehrerschaft auf das Schulregiment. Das Gegentheil davon würde eintreten. Vorerst würde in Folge der Einführung eines Erziehungsraths nicht nur die Erziehungsdirektion, sondern noch viel mehr die Schulsynode zur Bedeutungslosigkeit herabsinken. Der Erziehungsrath, dessen Mitglieder wenigstens zum Theil dem Grossen Rathe angehören würden, würde der Rathgeber desselben in Schulsachen werden. Das Antrags- und Vorbereitungsrecht der Schulsynode würden dem Erziehungsrath gegenüber zu nichte, wie ja auch im Kanton Zürich diese Attribute unsrer Synode dem Erziehungsrathe zukommen.

Aber, wird man einwenden, die Schulsynode soll den Erziehungsrath wählen. Damit wird die Einheit beider Behörden gewahrt. *Nidau* und *Aarberg* machen auch diesen Vorschlag. Allein wer von uns glaubt wirklich, dass dieser Vorschlag im Kanton Bern je auch nur die geringste Aussicht auf Erfolg habe, dass der Grosse Rath oder ein Verfassungsrath oder das Volk auch nur einen Augenblick schwanken werde, wenn es sich darum handelt, eine Competenz entweder dem Grossen Rathe oder der Schulsynode zuzuweisen? Nein, wenn ein Erziehungsrath eingeführt wird, so wird der Grosse Rath denselben wählen und zwar nicht etwa aus dem Kreise der eigentlichen Schulmänner, sondern aus seiner eigenen Mitte. Wir wissen aus Erfahrung, durch wen der Grosse Rath in Schulsachen sich berathen lässt, wenn es nicht durch die Erziehungsdirektion geschieht.

Wenn aber auch, wie *Aarwangen* vorschlägt, der Grosse Rath der Schulsynode die Wahl einiger Mitglieder des Erziehungsrathes einräumen würde, welche unbedeutende Stellung hätten diese Erziehungsräthe ihren Kollegen gegenüber, die ihre Meinung im Grossen Rath persönlich vertreten können.

Die durch unsre zwei Landessprachen hervorgerufene Schwierigkeit, ein alle Zweige des bernischen Schulwesens beherrschendes Kollegium zusammenzubringen, welche Schwierigkeit *Pruntrut* veranlasst, einen Erziehungsrath von nicht weniger als 15 Mitgliedern vorzuschlagen, die in sehr complizirter Weise theils vom Grossen Rathe, theils von 6 Bezirkssynoden, theils aus den Primar-, theils aus den Sekundar- und theils aus den höhern Lehrern gewählt werden sollen, will ich nur andeuten.

Summa: Ein Erziehungsrath taugt für uns nicht.

Den §§ 5—7 des Gesetzes gegenüber, welche von der *Aufgabe der Schulsynode* handeln, gibt sich das Bestreben kund, das der Schulsynode in der Verfassung garantirte Begutachtungsrecht schärfer zu fixiren. *Bern-Stadt* und ähnlich *Nidau* und *Laupen* verlangen, dass gesagt werde: „Der Schulsynode und innert den Grenzen der erhaltenen Competenz der Vorsteherschaft stehen folgende Befugnisse zu: a. Das Recht, alle innern Schulangelegenheiten (Erstellung von Lehrmitteln, Einrichtung von Unterrichts- und Stundenpläne) unter Genehmigung des Staates selbst zu ordnen. b. Das Antrags- und Vorberathungsrecht in äussern Schulangelegenheiten.“ Dieser Vorschlag verstösst gegen die klare Bestimmung der Verfassung, welche von einer Unterscheidung äusserer und innerer Schulangelegenheiten nichts weiss, sondern in allen der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht einräumt. Ferner erhebt sich diesem auf den ersten Anblick sehr einfach erscheinenden Vorschlag gegenüber die schwierige Frage: Was ist innere und was ist äussere Schulangelegenheit? Die meisten Schulfragen sind gemischte, sogar die Erstellung von Lehrmitteln um des damit in Verbindung stehenden Geldpunktes willen.

Oberhasle, *Schwarzenburg* und *Wangen* schlagen vor, § 6 so zu fassen, dass über alle Gesetze und allgemeinen Verordnungen, welche das Schulwesen betreffen, das Gutachten der Kreissynoden und der Schulsynode einzuholen ist, ohne der Vorsteherschaft eine Stellvertretung der Schulsynode einzuräumen. Grundsätzlich stimmen wir diesem Vorschlage bei. Allein die Schulsynode kann in der Regel nur einmal im Jahre einberufen werden, und es gibt Fälle, welche dringend den Erlass einer allgemeinen Verordnung vor dem Zusammentritt der nächsten Synode erheischen. Auch in diesen Fällen soll die Lehrerschaft nicht umgangen werden. Am zweckmässigsten wird sie dann ihr Gutachten in den Kreissynoden und durch die Vorsteherschaft der Schulsynode abgeben. Fragen der Schulverwaltung endlich, die meistens keinen Aufschub ertragen, sollen nur durch die Versteherschaft begutachtet werden können. Wir glauben den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft u. den praktischen Bedürfnissen durch folgende These die gebührende Rechnung zu tragen. (These 2. d. der Vorsteherschaft.)

(Fortsetzung folgt).

Die bern. Mittelschule im letzten Jahrzehnt.

(Rückblick vom Präsidenten des oberaarg. Sekundarlehrervereins.)

Als am 11. Dezember abhin die oberaarg. Sekundarlehrerconferenz ihre ordentliche Herbstversammlung abhielt, trug der Präsident als Eröffnungsansprache einen kurzen Bericht vor über die Erlebnisse der bern. Sekundarschule im abgelaufenen Jahrzehnt. Er hatte sich die Mühe genommen, die letzten 10 Jahresberichte der Erziehungsdirektion durchzusehen und Auszüge zu machen. Vielleicht möchten einige Notizen daraus auch etlichen Lesern des „Berner Schulblattes“ nicht unlieb sein.

Die Schülerzahl der bern. Sekundarschulen und Progymnasien (ohne die Gymnasien) betrug im Jahr 1870 2874, im Jahr 1879 3587. Die Vermehrung beträgt 693 = 24%. Die grösste Schülerzahl innerhalb dieses Zeitraumes zeigt das Jahr 1878 mit 3781 Schülern. Im Jahr 1874 betrug sie schon 3767; sie war also von 70 auf 74 um 873 oder um mehr als 30% gestiegen, sank dann aber von 74 auf 75 rasch um 361 Köpfe, um nachher langsam wieder auf die oben angegebene Höhe zu steigen.

Die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen stieg von 101 auf 238. In der ersten Ziffer sind die Arbeitslehrerinnen gar nicht inbegriffen. Unter den 238 möchten noch einige solche figuriren, da sie in den neuern Staatsberichten ohne Unterschied mitgezählt werden.

Damals (d. h. anno 1870) waren 38 Anstalten, heute 58. Vermehrung über 50 %. Unter den neugegründeten stehen: Meiringen, Thurnen, Biglen, Zollbrück, Lützelflüh, Wasen, Huttwyl, Wangen, Jegenstorf, Lyss, Mühleberg u. a. m.

Neue Schulhäuser wurden in dieser Periode theils geradezu für die Sekundarschule, theils mit ausdrücklicher Rücksichtnahme auf dieselben gebaut in Langenthal, Wiedlisbach, Münchenbuchsee, Wasen, Sumiswald, Interlaken, Schüpfen, Bern, Jegenstorf, Langnau u. a. m.

Eine einzige Sekundarschule ist eingegangen, die einklassige Sekundarschule in Diemtigen.

Der Staatsbeitrag betrug 1870, Fr. 154,530; 1879, Fr. 241,660. Vermehrung Fr. 87,130 oder 56 %.

Dem Erziehungswesen standen in dieser Periode vor: Herr Kummer bis Februar 1873; Herr Bodenheimer bis Juni 1873; Herr Ritschard bis Mai 1878; Herr Bitzius seit Mai 1878.

In das Jahr 1875 fällt der Tod des Herrn Sekundarschulinspektor Leizmann, dessen Funktionen vom 1. November jenes Jahres an Herr Landolt übernahm.

In dem besprochenen Zeitraum wurden 2 Fortbildungskurse speziell für Sekundarlehrer abgehalten. Der eine begann am 22. September 1873 in Bern und dauerte 3 Wochen und war der Chemie und Zoologie, dem Französischen und Deutschen, dem technischen Zeichnen und der darstellenden Geometrie gewiedmet. Der andere fand im Sommer 1878 in Thun statt, dauerte 8 Tage und war ausschliesslich dem technischen Zeichnen gewiedmet. Ein Kurs, der letzten Herbst in Münchenbuchsee stattfand, dem Freihandzeichnen gewiedmet war und 14 Tage dauerte, war ungefähr zu gleichen Theilen von Primar- und Sekundarlehrern besucht.

An Lehrmitteln sind auf bernischem Boden mit ausdrücklicher Bezugnahme auf unsre Sekundarschulen in der angegebenen Zeit entstanden: 1874, Edinger, Lesebuch II. Theil; 1875, Edinger, Lesebuch I. Theil; 1877, Jakob, Leitfaden für Mineralogie und Geologie; 1879, Hidber, vaterländische Geschichte; 1880, Rüefli, Geometrie.

Ausserdem wurden verschiedene anerkannte Lehrmittel (so die von Miéville und von Egger) neu aufgelegt. In welcher Weise die im Jahr 1873 neu konstituirte Lehrmittelkommission bei dem Zustandekommen dieser Lehrmittel mitwirkte, ist dem Berichterstatter nicht bekannt.

Unter den das Mittelschulwesen beschlagenden Gesetzen dieses Zeitraumes verdient zuerst dasjenige vom 11. Mai 1875 Erwähnung, durch welches eine Lehramtsschule für Ausbildung von Sekundarlehrern geschaffen werden sollte. Das Gesetz sprach der Schule Fr. 25,000 Staatsbeitrag zu, theils zu Besoldungen der Lehrer, theils zu Stipendien für die Studirenden. Wenn auch nicht alle Bestimmungen des Gesetzes ausgeführt wurden, so besteht doch gegenwärtig eine Einrichtung, durch welche die Absichten des Gesetzgebers realisirt werden können.

Im Zusammenhang damit steht die Revision des Sekundarlehrerpatentprüfungsreglementes im Sinne gesteigerter Anforderungen. Es kam im Herbst 1878 und im Frühling 1879 erstmals zur Anwendung.

Wichtiger ist das Gesetz, welches am 27. Mai 1877 die Probe des Referendums bestund. Es ist das Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule. Es machte die staatliche Unterstützung des im Frühling 1873 gegründeten Gymnasiums in Burgdorf möglich. Es bestimmte eine erkleckliche Summe zur Pensionirung im Dienste ergrauter Sekundarlehrer und eine andere zur Unterstützung fähiger, aber mittelloser Sekundarschüler und Gymnasianer.

Was werden uns die nächsten 10 Jahre bringen? Wer wollte es wissen? Aber eine Wolke hat sich am Horizonte erhoben und zieht über das Feld der Sekundarschule hin. Birgt sie segnenden, befruchtenden Regen oder verderblichen Hagel? Oder ist's eine blosse „Feder-“ Wolke, die sich wieder auflöst und spurlos verschwindet?

Was sie uns auch bringen mag, diese „Wolke der Unentgeltlichkeit der Sekundarschule“, wir haben keine Angst. Wir vertrauen dem guten Geiste, dem Bernergeiste, der die 58 Sekundarschulen gründete. Er wird sie auch zu erhalten wissen.

Lehrreiche Uebersicht,

den bernischen Schulkommissionen gewidmet.

Den Stoff des Religionsunterrichts hat bekanntlich G. Langhans für alle drei Schulstufen in *einem* Büchlein vereinigt, E. Martig aber in einem Handbüchlein für den Elementarlehrer und im Lehrbuch für den confessionslosen Religionsunterricht auseinander gehalten. Stellen wir den biblischen Stoff für alle drei Stufen vergleichungsweise zusammen!

I. Aus dem *Alten Testament* hat

E. Martig:

19 Sücke für I. Stufe.
48 „ „ II. und III. Stufe.
69 Stücke für die 3 Stufen.

G. Langhans:

17 Stücke für I. Stufe.
40 „ „ II. und III. Stufe.
57 Stücke für die 3 Stufen.

II. Aus dem *Neuen Testament* hat

E. Martig:

17 Stücke für I. Stufe.
69 „ „ II. und III. Stufe.
86 Stücke für die 3 Stufen.

G. Langhans:

18 Stücke für I. Stufe.
60 „ „ II. und III. Stufe.
78 Stücke für die 3 Stufen.

III. Aus der *Bibel* hat also
E. Martig 153 Stücke
auf 219 Seiten.
G. Langhans 135 Stücke
auf 195 Seiten.

Orthodoxe, Pietisten und Vermittler ziehen daraus den Schluss: G. Langhans rettet die Bibel. E. Martig entzieht sie dem Volke und der Jugend! — So täuscht man das Volk. (Schweiz. Reformblätter.)

Schulnachrichten.

Bern. *Utzenstorf.* (Korr.) Die Einwohnergemeinde Utzenstorf hat in ihrer ausserordentlichen Versammlung vom 15. letzten Monats einstimmig den Beschluss gefasst, für die dritte Unterrichtsstufe ihrer dreitheiligen Primarschule auf künftigen Frühling noch einen zweiten Lehrer anzustellen. Seit vielen Jahren wirkten auf der ersten Unterrichtsstufe zwei Lehrerinen in Paralellklassen und ebenso auf der zweiten Unterrichtsstufe in Paralellklassen zwei Lehrer. Noch war die dritte Unterrichtstufe nicht analog organisirt und für die vielen Fächer und vielen Oberschüler war nur *ein* Lehrer angestellt. Der erwähnte Beschluss bezweckt nun den vollständigen Ausbau der dasigen Primarschule, in dem Sinne, dass auf der dritten Unterrichtsstufe Fächervertheilung und Einführung der französischen Sprache beschlossen wurde. Es ist dieses um so lobenswerther und erfreulicher, weil die Gemeinde nicht blos für eine Separat-, sondern für die Massenbildung der Jugend dieses Opfer bringt, während sie in Bezug auf das Armenwesen und die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ebenfalls stark in Anspruch genommen wird.

— Ueber Ed. Langhans', Prof., Handbuch der bibl. Geschichte und Literatur spricht sich Dittes pädag. Jahresbericht von 1879 aus wie folgt:

Ein von den herkömmlichen Bearbeitungen der bibl. Geschichte durchaus abweichendes Werk! Nicht nur, dass es nicht einzelne bibl. Geschichte zusammenhanglos gibt, sondern die Geschichte Israels pragmatisch darstellt und dabei besonders das Kultur- und Geistesleben dieses Volkes eingehend berücksichtigt, verfährt es auch mit streng wissenschaftlichem, kritischem Geiste, von keiner andern Rücksicht bei seinen Untersuchungen geleitet, als von der auf Erforschung der Wahrheit gerichteten. Es will darum auch nicht als Schulbuch, nicht als Leitfaden für den biblischen Religionsunterricht gelten, sondern als ein Hülfsmittel für den „Religionslehrer in Kirche und Schule auf höhern und niedern Stufen", durch welches derselbe „in allgemein verständlicher Sprache den eigentlichen Sinn und Inhalt der Bibel und die Bedeutung ihrer grossen Männer" kennen lernt. Seinem eigenen Ermessen bleibt es überlassen, wie viel er davon für seinen Unterricht benutzen mag. Es ist eine wahre Freude, in dem Buche zu lesen. Man fühlt sich überall von dem echt wissenschaftlichen Geiste, der dasselbe durchzieht, von der Klarheit und Schärfe, mit welcher das Sagenhafte vom Geschichtlichen geschieden wird, von der lebendigen und anschaulichen Schilderung von Personen und Ereignissen, religiösen und politischen Zuständen auf das Wohlthuendste berührt. Die geographischen Belehrungen, die das Buch gibt, sind nicht trockene Aufzählungen einzelner Orte, Flüsse, Berge u. s. w., sondern gleichsam Führer durch das heilige Land, denen folgend man ein deutliches Bild desselben und seiner hervorragendsten Orte bekommt. (Man vergl. S. 492 die Schilderung Nazareths.) Der Darstellung des geistigen Lebens des Volkes in Religion, Literatur und Sitte ist die grösste Sorgfalt gewidmet. Die geistigen und politischen Verhältnisse, auf deren Grundlage das Christenthum entstand, kommen zur klaren Anschauung. Jesu erstes Auftreten als Lehrer wird geschildert, die Art und der Inhalt seiner Predigt an der Bergpredigt und an Gleichnissen charakterisirt. — Die Ergebnisse der unbefangenen modernen Wissenschaft werden überall zur Verwerthung gebracht. Manchem Leser des Buches würde es wohl erwünscht sein, wenn noch mehr, als geschieht, besonders für die alttestamentlichen Untersuchungen, die Quelle, aus denen der Verfasser geschöpft hat, genannt wären. — Das gediegene, auf gründlichen Studien ruhende und anziehend geschriebene Werk empfehlen wir wissenschaftlich unbefangenen Lehrern an Kirche und Schule recht angelegentlich zur fleissigen Benutzung."

Zeichenliteratur.

U. Schoop. Das *farbige Flachornament.* Stilisirte Blatt- und Blüthenformen mit Beispielen über deren Verwendung für den Schulzeichenunterricht. 24 Blätter in monochromem und polichromem Farbendruck mit einer kurzen Farbenlehre. Zürich, Druck und Verlag von Orell Füssli & Comp. 1881. —

Seitdem die neuere Pädagogik die hohe Bedeutung eines rationellen Zeichenunterrichts richtig erfasst und dem Aschenbrödel unter den Schuldisciplinen eine ebenbürtige Stellung angewiesen hat, regt sich's allenthalben, um in der Auffindung neuer Mittel und Methoden das Interesse des Schülers für den Zeichenunterricht zu wecken. Dahin gehört auch das Streben, die *Farbe* in den Kreis des Unterrichtes einzubringen, um durch instruktive Colorirübungen das richtige Verständniss nicht nur für die *Form*, sondern auch für die *Harmonie der Farben* zu vermitteln. Leider fehlte bis jetzt ein praktischer, speziell für die schweizerischen Schulverhältnisse berechneter Lehrgang, der den mit der Farbe weniger vertrauten Lehrern ein sicherer Führer hätte sein können — eine Lücke, die nun durch das vorliegende Werk in anerkennenswerther Weise ausgefüllt wird.

Der durch seine frühern Publikationen rühmlichst bekannte Verfasser begnügt sich indess nicht bloss damit, zu zeigen, wie die Farbe zu behandeln sei, sondern lehrt zugleich, wie Pflanzenformen stilisirt und für das Flachornament verwendet werden können. Indem er so

über den Begriff eines blossen Sammelwerkes hinausgeht und durch Zugrundlegung des *vegetabilischen Ornaments* seine Arbeit zu einem *methodischen Lehrgange* gestaltet, erhält das farbige Ornament eine Eigenart, die den Werth desselben wesentlich erhöht.

Die erste Hälfte der 24 Tafeln, aus welchen das Ganze besteht, enthält eine grössere Zahl stilisirter Blatt- und Blüthenformen, die mit einigen Ausnahmen sehr geschmackvoll ausgeführt sind. In der zweiten Hälfte ist sodann gezeigt, wie die stilisirten Naturformen in der verschiedensten Weise für die Ornamentik verwendet werden können und zwar ebensowohl für monochrome wie für polychrome Darstellung.

Den Tafeln ist ein gedrängter Abriss der *Farbenlehre* beigegeben, der eine Reihe praktischer Winke namentlich über *Farbenharmonie* — die Verbindungen zu Farbenpaaren und Farbentriaden — enthält und jedenfalls dem Anfänger gute Dienste leisten wird.

Die lithographische Ausführung ist durchwegs eine sorgfältige und verdient alle Anerkennung.

Das Werk sei hiemit bestens empfohlen.

Literarisches.

J. Rüefli. Lehrbuch der ebenen Trigonometrie, nebst einer Sammlung von Uebungsaufgaben. Bern, Dalp'sche Buchhandlung. 108 Seiten.

Mit vorliegendem Lehrbuch ist der dritte Theil der geometrischen Lehrbücher von J. Rüefli erschienen und somit bis auf den noch fehlenden Schlüssel die Arbeit vollendet. Der Inhalt dieses dritten Theiles gliedert sich in folgende fünf Abschnitte: 1) Von den trigonometrischen Zahlen. 2) Berechnung des rechtwinkligen Dreiecks und des regulären Vielecks. 3) Goniometrie. 4) Berechnung des schiefwinkligen Dreiecks. 5) Zusammengesetztere Aufgaben und Anwendungen.

Die Vorzüge der Rüefli'schen Lehrbücher: Klarheit in der Gliederung, scharfe Sichtung des aufgenommenen Materials, präzise Ausdrucksweise und knappe Form der Lehrsätze und Erklärungen und Beigabe einer reichhaltigen Sammlung von Uebungsaufgaben finden sich namentlich auch in diesem Theile wieder. Zudem gefällt uns hier insbesondere die Anordnung des Stoffes, die eine in hohem Grade methodische zu nennen ist, so dass der Schüler gleichsam spielend in das Gebiet der Trigonometrie eingeführt wird. Bemerkenswerth ist die Aeusserung des Verfassers über den Werth der Trigonometrie als Unterrichtsfach. Wir lassen dieselbe hienach folgen und setzen nur hinzu, dass wir seine Ansicht vollkommen theilen. „Es herrscht vielerorts die Modeansicht, dass vom Lehrplan solcher Schulen (d. h. derjenigen mit mehr abschliessendem Unterricht) die ebene Trigonometrie ausgeschlossen bleiben sollte. Ich bekenne mich als entschiedener Gegner dieser Ansicht. Denn nach meinen Erfahrungen ermöglicht die ebene Trigonometrie eine Erweiterung des geistigen Gesichtskreises, welche keine über den Standpunkt der allgemeinen Volksschule hinaus wirkende Schulanstalt vernachlässigen darf, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein will.“ — Dass für ungünstig situirte Schulanstalten eine Beschränkung des Stoffes auf die Hauptpunkte des ersten, zweiten und vierten Abschnittes mit Herbeiziehung des Nothwendigsten aus der Goniometrie geboten erscheint, mag nur nebenbei bemerkt werden. Wir wünschen dem trefflichen Büchlein besten Erfolg!

Die Festschrift

„Zur Erinnerung an den 25. April 1880 — Abschiedsfeier zu Ehren der Herren Rüegg und Langhans“ — ist soeben erschienen und wird Manchem, der den schönen Tag von Münchenbuchsee mitgefeiert, eine willkommene Gabe sein.

Noch einmal ziehen am Leser all' die schönen Bilder vorüber, wie sie die Abschiedsfeier bot: Die Vereinigung im Musiksaale, das Eröffnungswort des Präsidenten Hrn. Stalder in Burgdorf, das köstliche Referat von Hrn. Hurni in Bern, über „Die Entwicklung des bernischen Volkschulwesens seit 1830“, der Abschiedsgruss, die unvergesslichen Reden der Herren Rüegg und Langhans, sowie der zweite, im „Bären“ gefeierte Akt mit seinen Toasten und Liedern etc.

Die hübsch ausgestattete Brochüre, obwohl zunächst für die Festtheilnehmer bestimmt, hat namentlich durch das Hauptreferat von Hrn. Hurni, welches 50 Seiten umfasst und s. Z. von allen Zuhörern ungetheiltes Lob erntete, eine allgemeine Bedeutung erhalten. Die Festschrift möchte desshalb bei jedem bernischen Lehrer anklopfen und ihm eine vergnügte Stunde bereiten. Sie kostet nur 1 Fr. und ist der *Reinertrag für den Hülfsfond der bernischen Lehrerkasse bestimmt.*

Bestellungen nimmt entgegen: Hr. Sekundarlehrer *Stalder* in Burgdorf. W.

Amtliches.

Regierungsrathsbeschlüsse vom 27. Januar. Die von der Sekundarschulkommission in Oberdiessbach getroffenen Lehrerwahlen werden genehmigt, danach sind die bisherigen Lehrer, die Herren Flückiger Samuel und von Gunten Gottfried, definitiv an obiger Schule gewählt.

Die Mädchensekundarschule in Neuenstadt wird für eine neue Periode von sechs Jahren vom 1. Mai 1881 an gerechnet neu anerkannt und ihr für diese Zeit ein Staatsbeitrag gleich der Hälfte der jeweiligen Lehrerbesoldung zugesichert.

Januar 29. Die Erziehunsdirektion hat heute den Patentprüfungskommissionen für Primarlehrer des Kantons Bern um eine gleichmässige Anwendung des Regierungsrathsbeschusses vom 1. Dezember 1877 über die Beiträge der Lehramtskandidaten an die Kosten der Patentprüfungen zu erzielen, zur Kenntniss gebracht: dass diese Gebühr von Fr. 10 zum Voraus entrichtet, den durchgefallenen Kandidaten aber nicht zurückerstattet werden soll. Meldet sich ein solcher Kandidat nochmals zum Examen, so hat er nur die Hälfte der Gebühr, also Fr. 5 zu bezahlen.

Neue Volksgesänge von J. Heim,
für
Männerchor, Gemischten Chor und Frauenchor.

Die reichen Erfahrungen eines ganzen. der Hebung des Volksgesanges gewidmeten Lebens, sind in diesen Liederbüchern niedergelegt.

An und für sich Sammlungen von selbstständigem Werthe, bilden sie einen Anschluss an die rühmlichst bekannten, von J. Heim, im Auftrage der zürcherischen Schulsynode herausgegebenen sogenannten Synodalhefte und enthalten wie diese die schönsten ältern Volksmelodien nnd die beliebtesten Lieder jetzt lebender Tondichter in unübertrefflicher Bearbeitung für Schule, Haus und Verein.

Den letzt erschienenen Bänden ist eine ansehnliche Zahl eigener Kompositionen des Verfassers eingefügt, in denen er den Volkston so glücklich zu treffen wusste, dass er an Popularität Nägeli und Silcher erreicht hat.

Die Auswahl der Lieder ist allen Bedürfnissen der Sängerwelt angepasst, so dass grosse fortgeschrittene, wie kleinere und schwächere Vereine, den ihrer Kraft entsprechenden Stoff in diesen Büchern finden.

Bis jetzt haben sie zusammen 43 Auflagen erlebt.

Neue Volksgesänge für den Männerchor:

Band I. 109 Lieder; broch. Fr. 1; geb. Fr. 1. 20.
„ II. 131 Lieder; broch. Fr. 1; geb. Fr. 1. 20.
„ III. 151 Lieder; broch. Fr. 1. 50; geb. Fr. 1. 75.
„ IV. 152 Lieder; broch. Fr. 1. 50; geb. Fr. 1. 75.
„ V und VI in einem Band. 200 Lieder; Fr. 2. 20; Fr. 2. 50.

Neue Volksgesänge für Gemischten Chor:

Zweites Volksgesangbuch für Gemischten Chor,
131 Lieder; broch. Fr. 1. 20; geb. Fr. 1. 40.
Drittes Volksgesangbuch für Gemischten Chor,
156 Lieder; broch. Fr. 2. 20; geb. Fr. 2. 50.
Viertes Volksgesangbuch für Gemischten Chor,
90 Lieder; broch. Fr. 2. 20; geb. Fr. 2. 50.

Neue Volksgesänge für Frauenchor:

Zweites Volksgesangbuch für Schule, Haus und Verein; drei- und vierstimmige Lieder für Knaben, Mädchen und Frauen.
130 Lieder; broch. Fr. 1. 50; geb. Fr. 1. 75.

Verkauf nur gegen Baar.

Obige Volksgesänge erscheinen wie bisher im **Selbstverlag von J. Heim in Zürich.** [H. 244. Z.] (3)

Soeben erschien im Verlag von *F. Schulthess* in *Zürich:*
Pestalozzi's Lienhard und Gertrud. Im Auftrage der Pestalozzi-Kommission besorgt von *F. Zehender*, unter Mitwirkung von Dr. *Fritz Staub* und Dr. *G. Hunziker*. 8° geheftet. Dritte Lieferung, 75 Cts. Vorräthig bei
(1) **Huber & Comp. in Bern.**

Soeben ist erschienen und vom Herausgeber zu beziehen:
Der Liederfreund. I. Heft. Eine Sammlung 3stimmiger Kompositionen zum Gebrauch in Oberschulen, Sekundarschulen etc., herausgegeben von *S. Neuenschwander*, Musiklehrer am Seminar und an der Kantonsschule Pruntrut. Preis per Dutzend Fr. 2. 20. Einzelpreis 20 Rp. (2)

Anzeige und Empfehlung.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich den Tit. Schulkommissionen, sowie den Herren Lehrern zum Anstrich von Schultafeln bestens, Derselbe ist im Besitze eines ausgezeichneten und bewährten Rezeptes und wird bei schneller und prompter Ausführung der Aufträge billigste Preisberechnung zugesichert.

Aarberg, im Februar 1881.
(2) **Joh. Lutz,** Maler und Gypser.

Verantwortliche Redaktion: R. Scheuner, Sekundarlehrer in Thun, — Druck und Expedition: **J. Schmidt,** Laupenstrasse Nr. 171r, in Bern.